



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 7. November 2013

Nummer 44

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 289 örV zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz S. 393
- 290 Wahltag für die Neuwahl der Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf S.395
- 291 Verlegung einer Geschäftsstelle, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Dorbath S. 396
- 292 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf) S. 396
- 293 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Vedder, Voerde) S. 396
- 294 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Vedder, Voerde) S. 397

295 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens S.397

296 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG S. 399

297 Errichtung der kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Voerde S. 400

298 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Maria Frieden in Hamminkeln S. 401

299 Deutsch/französischer Grundschullehrer/-innenaustausch S. 401

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

300 Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 402

301 Bekanntmachung des Erftverbandes S. 402

302 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 403

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 289 örV zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz**

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 24. Oktober 2013

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979

(GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen vom 23.07./20.08.2013 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach zur Übertragung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz auf die Stadt Mönchengladbach vom 23.07./20.08.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Binder-Falcke)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz

Die Stadt Mönchengladbach, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Bude und Herrn Beigeordneten Dr. Michael Schmitz,
- im Folgenden Stadt genannt –

und

der Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen und Herrn Dezernenten Ingo Schabrich,
- im Folgenden Kreis genannt –

schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch das Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz vom 09.07.2013 (GV. NRW. S. 456) dem Kreis übertragenen Aufgaben.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis delegiert die ihm nach dem Betreuungsgeldgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz übertragenen Aufgaben auf die Stadt.

(2) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihr vom Kreis übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Die Aufgabenerledigung durch die Stadt erfolgt im Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen.

§ 2 Personal

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Betreuungsgeldes erfolgt für Stadt und Kreis durch Personal der Stadt Mönchengladbach mit einem Umfang von insgesamt 2,2 Stellenanteilen. Sollte dieser Stellenumfang aufgrund der Entwicklung der tatsächlichen Antragszahlen nicht ausreichen, treffen die Kooperationspartner einvernehmlich eine Entscheidung über Art und Umfang einer Personalaufstockung.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Der Kreis erstattet der Stadt die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Personalkosten werden entsprechend der Stellenanteile des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals auf Grundlage der im entsprechenden Jahr zum Stichtag 01.09. gültigen Personalkostenpauschale für Beamte nach § 23 Abs. 4 Eingliederungsgesetz vom 25.10.2011 ermittelt.

(3) Die für das zur Aufgabenerledigung eingesetzte Personal entstehenden Sachkosten werden durch die Stadt Mönchengladbach ermittelt. Sachkosten pro Arbeitsplatz sind bis zur Höhe der jeweils im entsprechenden Jahr erschienenen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" ausgewiesenen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes abrechnungsfähig.

(4) Overheadkosten fallen in Form der Personalkosten der Leitung des Versorgungsamtes an. Diese Kosten werden bereits auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der kommunalisierten Aufgaben der Versorgungsverwaltung vom 19.03.2012 hälftig zwischen den Kooperationspartnern aufgeteilt. Daher bedarf es in dieser Vereinbarung keiner weiteren Regelung.

(5) Sämtliche erstattungsfähigen Kosten werden entsprechend der Anzahl der auf die Kooperationspartner im jeweiligen Jahr entfallenden Anträge auf Betreuungsgeld zwischen den Kooperationspartnern aufgeteilt.

§ 4 Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Die für das Vorjahr zu erstattenden Personal- und Sachkosten werden dem Kreis bis zum 01.02. des darauffolgenden Jahres durch die Stadt übermittelt. Die Erstattung der entsprechenden Kosten erfolgt bis zum 01.03. durch den Kreis.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Versorgungsamtes ist bereits auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der kommunalisierten Aufgaben der Versorgungsverwaltung vom 19.03.2012 geregelt. Daher bedarf es in dieser Vereinbarung keiner weiteren Regelung.

§ 6 Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 7 Änderung der Vereinbarung

(1) Sofern sich die Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung für die Kooperationspartner ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Änderungen und Erweiterungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren beginnend mit dem 13.04.2014 geschlossen. Damit entspricht die Mindestlaufzeit dieser Vereinbarung der Mindestlaufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der kommunalisierten Aufgaben der Versorgungsverwaltung vom 19.03.2012. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Kooperationspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Kooperationspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 6 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

(3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung zum Beendigungsdatum.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in

dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mönchengladbach, den 20.08.2013
Für die Stadt Mönchengladbach
Norbert Bude
Oberbürgermeister

Dr. Michael Schmitz
Beigeordneter

Viersen, den 23.07.2013
Für den Kreis Viersen
Dr. Andreas Coenen
Kreisdirektor

Ingo Schabrich
Dezernent

Im Auftrag
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 393

290 Wahltag für die Neuwahl der Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bezirksregierung
31.01.01-WahlKomm2014

Düsseldorf, den 31. Oktober 2013

Wahltag für die Neuwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf

Wahlausschreibung der Bezirksregierung Düsseldorf

Gemäß § 65 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 46 b) und § 14 Abs. 1 Satz 1

und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestimmt:

Die Neuwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf findet am

25. Mai 2014

statt.

Düsseldorf, 30. Oktober 2013

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 31.01.01-WahlKomm2014

Im Auftrag
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 395

**291 Verlegung einer Geschäftsstelle,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Dorbath**

Bezirksregierung
31.03.02-0441-2412-G

Düsseldorf, den 24. Oktober 2013

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernd Dorbath

hat seine Geschäftsstelle nach

Uedemer Straße 51
47546 Kalkar

verlegt.

Die ehemalige Geschäftsstelle Greilack 37 in 47546 Kalkar, ist aufgelöst.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 396

292 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0162

Düsseldorf, den 24. Oktober 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Töpfer
Virchowstr. 1
40225 Düsseldorf

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Dipl. Ing. (FH) Jan Austermühl

ist mit Ablauf des 30.09.2013 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 396

293 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Vedder, Voerde)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0302

Düsseldorf, den 25. Oktober 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Vedder
Am Sternbusch 13
46562 Voerde

am 21.01.1998 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Jörg Wentzel

ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 396

294 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Vedder, Voerde)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0302

Düsseldorf, den 25. Oktober 2013

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Vedder
Am Sternbusch 13
46562 Voerde

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Simon Große Wentrup

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 397

295 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung
52.03-5965075-0100-1031

Düsseldorf, den 7. November 2013

Antrag der Firma Carl Herholz GmbH & Co. KG in Essen auf Erteilung einer Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Carl Herholz GmbH & Co. KG, Wilhelm-Beckmann-Straße 14 in 45307 Essen hat mit Antrag vom 18.07.2011, zuletzt ergänzt am 08.03.2013, bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten beantragt. Die Anlage befindet sich auf dem Gelände Wilhelm-Beckmann-Straße 14 in 45307 Essen, Gemarkung Frillendorf, Flur 12, Flurstücke 1169, 1170, 1172 und 1175, sowie Gemarkung Kray, Flur 21, Flurstücke 92-95, 97, 100-102, 136-138, 249 und 250. Der Antrag umfasst die Erhöhung der Lagerkapazität der Anlage von 1.320 t auf 15.000 t, sowie die Erweiterung des Positivkatalogs um weitere Abfallschlüsselnummern. Die Durchsatzleistung und die Größe der Lagerflächen werden nicht erhöht. Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß der Ziffern 8.11.2.2, 8.12.1.2, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **15.11.2013** bis **16.12.2013** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Herr Böhm, Raum Bo-6043
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr
2. Stadt Essen, Rathaus/Porscheplatz, 45127 Essen, Umweltamt 14. Etage, Raum 14.46
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Freitags von 08:30 bis 13:00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist vom

15.11.2013 bis 30.12.2013

schriftlich vorzubringen.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben, bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf zu adressieren.

Eine Einwendung in elektronischer Form ist, soweit sie die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 VwVfG erfüllt, zulässig.

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ Email nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind vom Einwender/von der Einwenderin zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben (Einwender), deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern (Erörterungstermin) wird bestimmt auf den

06.02.2014, 10:00 Uhr.

Die Erörterung findet **im 2. OG des Gebäudes, Zeche Katharina 1, 45307 Essen** statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Die Durchführung des Erörterungstermins ist eine Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, sind keine Einwendungen zu erörtern, oder liegen sonstige Gründe gemäß § 16 der 9. BImSchV vor, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht. Die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhob-

ben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Postanschrift der Bezirksregierung Düsseldorf:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Im Auftrag
Böhm

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 397

296 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0135/12/0902B2

Düsseldorf, den 24. Oktober 2013

Antrag der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG, Am Parallelhafen in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG, Am Parallelhafen in 47059 Duisburg hat mit Datum vom 10. August 2012 für ihr bestehendes Tanklager auf ihrem Werksgelände Am Parallelhafen in 47059 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung des Lagers durch

- a) Errichtung und Betrieb eines Lagertanks (T 18) für Diesel, Heizöl sowie biogenen Stoffen wie Biodiesel und HVO mit einem Volumen von 2.500 m³
- b) Einbindung des neuen Tanks in die bestehende Infrastruktur
- c) Errichtung und Betrieb eines Notstromgenerators und Elektrocontainers
- d) Verlagerung der TKW-Ausfahrt

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch das geplante Vorhaben wird die bisherige Tanklagerkapazität um 2.500m³ erhöht. Der zusätzliche Tank wird in die vorhandene Infrastruktur integriert. Es werden keine grundsätzlich neuen Stoffe gelagert. Erhebliche zusätzliche Lärmemissionen oder Luftverunreinigungen sind somit nicht zu besorgen.

Der neue Tank trägt dem gewachsenen Bedarf an Lagervolumen für biogene Treibstoffe (z.B. Biodiesel) Rechnung.

An- und Ablieferung bleiben unverändert. Durch eine Verlagerung der Abfahrt wird der Verkehrsfluss auf dem Anlagengrundstück verbessert. Hier ist keine Verschlechterung der Lärmsituation durch Fahrzeugverkehr zu besorgen, sondern eher eine leichte Verbesserung zu erwarten.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde seitens des vorbeugenden Brandschutzes die Notwendigkeit der Installation eines Notstromaggregates aufgezeigt und in deren Umsetzung in das Genehmigungsverfahren integriert, was eine Verbesserung hinsichtlich des sicheren Betriebes der Anlage darstellt.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Lemke)

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 399

297 Errichtung der kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Voerde

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 22. Oktober 2013



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis
gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Voerde

I. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Maria-Königin des Friedens, St. Elisabeth (Friedrichsfeld), St. Peter (Spellen) in Voerde zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul

in Voerde zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Voerde. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Maria-Königin des Friedens, St. Elisabeth und St. Peter zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Peter und Paul sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Paulus. Die Kirchen St. Elisabeth und St. Peter werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul wird

durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24 Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

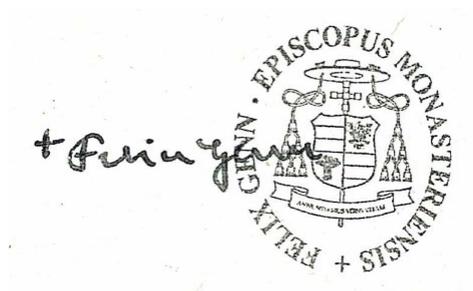
1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholischen Kirchengemeinden St. Maria-Königin des Friedens, Voerde“, „Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Friedrichsfeld“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Friedrichsfeld in Voerde“, „Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Spellen“, bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Peter Spellen“, bzw. „Die Katholische Kirchengemeinde zu Spellen“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Peter verwalteten Fonds erhalten künftig folgende Bezeichnung

- a) „Katholische Kirchengemeinde - Pfarrfonds - St. Peter Spellen in Voerde-Spellen“ ist künftig Pfarrfonds St. Peter.
- b) „Katholische Kirchengemeinde, St. Peter in Voerde (Kirchenfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Peter Spellen, Voerde (Kirchenfonds)“ ist künftig Kirchenfonds St. Peter.
- c) „Katholisches Pastorat zu Spellen“ ist künftig Pfarrfonds St. Peter.
- d) „Die Vikarie der katholischen Kirche zu Spellen“ ist künftig Vikariefonds St. Peter.
- e) „Katholische Kirchengemeinde Spellen (Krankenhausfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Peter - Krankenhausfonds - in Spellen“ ist künftig Krankenhausfonds St. Peter.

Die unter Ziff. 2 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, den 8. Oktober 2013
 AZ.: 110-175/2012
 5. Ausfertigung



Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 400

298 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Maria Frieden in Hamminkeln

Bezirksregierung
 48.03.11.02

Düsseldorf, den 29. Oktober 2013

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden in Hamminkeln, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2013

Bezirksregierung Düsseldorf
 48.03.11.02
 Im Auftrag
 (Limberg)

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 401

299 Deutsch/französischer Grundschullehrer/-innenaustausch

Bezirksregierung
 41.01.07.15-Austausch

Düsseldorf, den 23. Oktober 2013

Deutsch-französisches Austauschprogramm für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen

Das Land NRW beteiligt sich auch im Schuljahr 2014/15 am Austausch von deutschen und französischen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern.

Das Austauschprogramm hat zum Ziel, Kinder im Grundschulalter an die deutsche bzw. französische Sprache und Kultur in grundschulspezifischer Weise heranzuführen.

Das Programm dient ebenfalls der sprachlichen Aus- und Fortbildung der teilnehmenden Lehrkräfte und deren Einführung in die Didaktik der Fremdsprachenarbeit im Grundschulbereich.

Es ist Aufgabe der deutschen Lehrkräfte, an französischen Grundschulen die deutsche Sprache zu vermitteln.

Die Dauer des Austausches erstreckt sich auf die Zeit vom 1. August 2014 bis zum 31. Juli 2015 und kann auf Wunsch um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Offenheit für die Kultur des Gastlandes erwartet. Dies ist Voraussetzung für die dort zu leistende interkulturelle Arbeit.

Vor Beginn der Auslandstätigkeit werden die Lehrkräfte in Kursen des Deutsch-Französischen Jugendwerks mit den auf sie zukommenden Aufgaben vertraut gemacht.

Festangestellte Grundschullehrkräfte, die sich für das Austauschprogramm bewerben möchten, können die Bewerbungsunterlagen anfordern bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
 Dezernat 41 G
 Am Bonnhof 35
 40474 Düsseldorf
 Tel.0211/4755563

Bewerbungsschluss ist der 28.02.2014

Im Auftrag
 (Hillebrand-Bittner)

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 401

**C. Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

300 Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 27. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 6. Dezember 2013, 10:00 Uhr, im
Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen
Saalbau, Huysenallee 53, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Fünfjahresübersicht)
3. Abnahme des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Vorstandes
4. Feststellung des Wirtschaftsplans 2014 und Aufstellung des Finanzplans 2013 - 2017
5. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013
6. Erneute Abnahme der Jahresabschlüsse 2007 und 2008
7. Beschluss zu § 8 Abs. 8 sowie § 10 Abs. 5 der Satzung für den Ruhrverband
8. Verschiedenes

Essen, den 30. Oktober 2013

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Dr. Görgens

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 402

301 Bekanntmachung des Erftverbandes

Bekanntmachung

Die **88. Delegiertenversammlung** des Erftverbandes

findet am

03. Dezember 2013, 10.30 Uhr,
im Forum Zülpich,
Blayer Straße 20, 53909 Zülpich, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 87. Delegiertenversammlung am 30. April 2013
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbands
5. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 und Entlastung des Vorstands
6. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013
7. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013
8. Veranlagungsrichtlinien 2014
9. Wirtschaftsplan 2014
10. Abwasserbeseitigungskonzept 2014 - 2019
11. Bekanntgaben
12. Verschiedenes

50126 Bergheim, den 4. November 2013

Der Vorsitzende des Verbandsrates
gez. Albert Bergmann

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 402

302 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3224296487)

Das Sparkassenbuch Nr. 3224296487 (alt: 14296487) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 24. Oktober 2013

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 403

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
